

Antrag

der Abgeordneten Dr. Klaus Grehn, Uwe Hixsch, Ursula Lötzer, Manfred Müller (Berlin), Dr. Ilja Seifert, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS

Für eine rechtsverbindliche Europäische Grundrechtecharta

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass auf der Grundlage der Ratsbeschlüsse von Köln und Tampere die Erarbeitung einer Grundrechtecharta für die Europäische Union konkret auf den Weg gebracht wurde. Es ist im Interesse der in der Union lebenden Menschen sowie zum Abbau des Demokratiedefizits der Europäischen Union unverzichtbar, die Lücke des Grundrechtsschutzes zu schließen, die sich im Zuge des europäischen Integrationsprozesses bei der Übertragung nationalstaatlicher Souveränitätsrechte an die Europäische Union aufgetan und ständig vergrößert hat. Die Europäische Union als neuartiger eigener Träger hoheitlicher Gewalt braucht einen rechtsverbindlichen gemeinschaftlichen Grundrechtstandard. Die Organe der Europäischen Gemeinschaften und Institutionen der Europäischen Union müssen verpflichtet werden, künftig sowohl in ihren politischen Entscheidungen als auch bei der Umsetzung der europäischen Politik die individuellen Grundrechte der Menschen zu achten.

II.

Die Bundesregierung und die Vertreter von Bundesregierung und Deutschem Bundestag im Konvent werden aufgefordert,

1. regelmäßig zum Stand der Erarbeitung der Grundrechtecharta zu informieren und ihre Meinung zu aufgeworfenen Grundfragen dem Deutschen Bundestag zu unterbreiten.
2. sich im Rahmen der gegenwärtig laufenden Regierungskonferenz dafür einzusetzen, dass der Rat in Nizza im Dezember 2000 einen Beschluss herbeiführt, dass die Charta in den Vertrag über die Europäische Union aufgenommen und damit rechtsverbindlich wird. Der Ratsbeschluss von Köln, wonach die Grundrechtecharta lediglich von Rat, Europäischem Parlament und Kommission feierlich proklamiert werden soll, soll von der Regierungskonferenz in Nizza entsprechend verändert werden.
3. ihren Einfluss dahin gehend geltend zu machen, dass der Vertrag über die Europäische Union mit der Erweiterung um die Europäische Grundrechtecharta so gestaltet wird, dass die Grundrechte individuell einklagbar werden.

4. auf Veränderung des Vertrages über die Europäische Union hinsichtlich der Unionsbürgerschaft zu wirken mit dem Ziel, die Unterscheidung zwischen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und Menschen aus Drittstaaten insoweit einzuschränken, als gleiche politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte für in der Europäischen Union lebende Menschen gewährleistet werden.

Folgende Maßgaben sind für die Bundesrepublik Deutschland bei den weiteren Arbeiten an der Grundrechtecharta besonders wichtig:

1. Die Bundesrepublik Deutschland tritt dafür ein, dass die Grundrechtecharta nicht lediglich eine Absichtserklärung wird, sondern einklagbare, rechtsverbindliche Normen setzt.
2. Die Bundesrepublik Deutschland tritt dafür ein, dass das Sozialstaatsprinzip in der Charta verankert wird und politische und soziale Grundrechte gleichermaßen verankert werden. Bei den sozialen Grundrechten bedürfen das Recht auf Arbeit, Gesundheit, Bildung, Kultur, Wohnen und auf eine existenzsichernde Grundsicherung besonderer Aufmerksamkeit.
3. Die Bundesrepublik Deutschland hebt die Unverzichtbarkeit der Beseitigung aller Diskriminierungen und die Aufnahme neuer herangereifter, die künftigen Entwicklungen begünstigende und dem Charakter der Union entsprechende Ergänzungen hervor. Das betrifft u.a. den Datenschutz, den Umweltschutz, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung, den Umgang mit Informations- und Biotechnologien, das Recht auf genetische Unversehrtheit, aber auch grundsätzliche gewerkschaftliche Rechte wie die Koalitionsfreiheit, das Streikrecht und das Mitbestimmungsrecht.
4. Besonderes Gewicht misst die Bundesrepublik Deutschland einer speziellen Antidiskriminierungsklausel bei, die grundsätzlich Ungleichbehandlungen von Menschen in den Mitgliedstaaten der Union aufgrund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Nationalität oder Staatsangehörigkeit, ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Alter, ihrer Religion oder Weltanschauung verbietet.
5. Die Bundesrepublik Deutschland tritt dafür ein, dass die Mitgliedstaaten durch die Charta verpflichtet werden, die Bedingungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen zu schaffen.
6. Die Bundesrepublik Deutschland tritt dafür ein, dass die Beitrittskandidaten zur Union in angemessener Form an der Erarbeitung eines europäischen Rechtssystems beteiligt werden, welches den Reichtum an unterschiedlichen Verfassungstraditionen berücksichtigt.
7. Die Bundesrepublik Deutschland tritt dafür ein, dass eine eigene Kammer am Europäischen Gerichtshof oder ein neu zu schaffendes Unionsgericht für Grundrechtsfragen Klagen durch Bürgerinnen und Bürger, die in der Europäischen Union leben, wegen Verletzung von Grundrechten entscheiden kann. Die Verfahrensregeln sollen einfach, überschaubar und allgemeinverständlich, das Verfahren selbst unbürokratisch, zügig und kostengünstig gestaltet werden. In diesem Zusammenhang sollten Nichtregierungsorganisationen Beteiligungs- und Klagerecht erhalten.
8. Die Bundesrepublik Deutschland tritt dafür ein, dass eine breite demokratische Diskussion des Chartaentwurfs stattfindet. In einer großen Volksaus-sprache sollen die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, der Beitrittskandidaten und Menschen, die in der Europäischen Union oder den Beitrittsländern leben, in die Diskussion einbezogen werden. Die Grundrechtecharta selbst sollte europaweit in einem Referendum zur Entscheidung gestellt werden.

Berlin, den 6. Juni 2000

Dr. Klaus Grehn
Uwe Hixsch
Ursula Lötzer
Manfred Müller (Berlin)
Dr. Ilja Seifert
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Trotz anzuerkennender Bemühungen des Konvents zur Ausarbeitung einer Grundrechtecharta, seine Arbeit durch öffentliche Sitzungen und Nutzung des Internets transparent und nachvollziehbar zu gestalten und den zivilgesellschaftlichen Dialog z. B. durch Anhörungen zahlreicher Nichtregierungsorganisationen zu befördern, ist es bislang nicht ausreichend gelungen, die Bürgerinnen und Bürger Europas über die Arbeit an der Grundrechtecharta zu informieren und eine breite öffentliche Debatte in den Mitgliedstaaten zu führen. Dies ist jedoch sowohl für die Fortführung des europäischen Integrationsprozesses als auch für die Ausgestaltung eines „Europas der Bürger“ unverzichtbar. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf den Antrag der Gruppe der PDS in der 13. Wahlperiode (Drucksache 13/2457), dessen Forderungen nach wie vor volle Gültigkeit haben.

Europa kann nicht auf einem Defizit von Rechten seiner Bürgerinnen und Bürger aufgebaut werden. Eine Charta der Grundrechte, die auf den Prinzipien von Menschenwürde, Selbstbestimmung und Gleichheit aufgebaut ist, ist geeignet, das bestehende Defizit abzubauen und unterschiedliche Normen anzugleichen. Sie ist eine notwendige Antwort auf die Weiterentwicklung der wirtschaftlichen und monetären Union und ein unverzichtbarer Bestandteil des Ausbaus der Europäischen Union mit deutlichem Signalcharakter für beitragswillige Länder. Über die Verwirklichung der mit der Grundrechtecharta gesetzten sozialen und politischen Normen werden die in der Europäischen Union lebenden Menschen in die Lage versetzt, ihre Freiheitsrechte wahrzunehmen.

Ausgehend davon und von der Unteilbarkeit der Grund- und Menschenrechte sind alle grundlegenden Rechte – die Freiheits-, Bürger- und Gleichheitsrechte, die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte – in der Charta gleichgewichtig zu behandeln. Dementsprechend muss die Charta ihre Gültigkeit für die in der Europäischen Union lebenden Menschen in allen Mitgliedsländern entfalten, die Beitrittskandidaten einbeziehen und jede ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von einzelnen Bürgerinnen und Bürgern oder sozialen Gruppen ausschließen.

Die Charta der Grundrechte soll neben den in den Ratsbeschlüssen von Köln genannten und in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten verankerten Grundrechten, wie insbesondere der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Europäischen Sozialcharta und der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, auch jene Rechte und Normen völkerrechtlicher Konventionen berücksichtigen, die durch Unterzeichnung durch EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Vereinten Nationen, des Europarates, der Internationalen Arbeitsorganisation und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa anerkannt sind. Ein Referendum über die Grundrechtecharta böte die Möglichkeit, einen verfassungsähnlichen Prozess einzuleiten und der Union durch direkte demokratische Entscheidung der in ihr lebenden Menschen eine neue Legitimation zu verleihen.

